

selbigen und administrativen Vorschriften, welche nach Maßgabe der Artikel 35. und 37. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschloffen werden möchten und demzufolge auch für die Großherzoglich Hessische Provinz Oberhessen, sowie für Castell und Cosheim, in Wirksamkeit treten, werden gleichzeitig und gleichmäßig auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums Hessen in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von 1 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen für das Preussische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Lralles gesichert bleiben.

Artikel 4.

Mit der Einführung der im Artikel 1. bezeichneten Besteuerung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen tritt zwischen diesen Theilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein, auch nach näherer Bestimmung des Artikels 6. eine Gemeinschaft der Einnahme aus der inneren Besteuerung des Branntweins ein.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung sollen in Bezug auf die Branntweinsteuer die Bestimmungen des Artikels 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheile maßgebend sein.

Nicht minder finden die Bestimmungen des Zollartikels vom 11. Mai 1833. auf die gemeinschaftliche Steuer vom inländischen Branntwein Anwendung.

Die Einrichtung der Verwaltung und der Erlaß der administrativen Anordnungen wird zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 1. durch beiderseits ernannte Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 6.

Die Einnahmen, welche von der Besteuerung der Branntweinfabrikation, sowie von den Abgaben, denen der aus anderen Zollvereinsstaaten übergehende Branntwein vertragmäßig unterliegt, in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen der Branntwein der im Artikel 1. gedachten Besteuerung unterworfen ist, und in den nicht zum gedachten Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auskommen, sollen in ihrem Bruttoertrage nach Abzug:

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf Geseßen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- c) von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten